

# **RUNDBRIEF BEZÜGLICH DER ABSCHAFFUNG DER FÖDERALEN ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERGÄNZENDEN VORSCHRIFTEN DER STRAßENVERKEHRSORDNUNG**

## **1. Einleitung**

Das Gesetz vom 20. Juli 2005 hat verschiedene Gesetzesartikel bezüglich der am 16. März 1968 koordinierten Straßenverkehrsordnung geändert und aufgehoben.

Mit der Aufhebung des zweiten Satzes des ersten Absatzes und des zweiten Absatzes von Artikel 2, sowie der Artikel 2bis und 7 desselben Gesetzes in Bezug auf den Bund, hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit, die bis heute für die ergänzenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung galt, abgeschafft.

Diese Maßnahme kommt am **1. Januar 2008** zur Anwendung.

## **2. Welche Folgen für die Gemeinden?**

**Ab dem 1. Januar 2008 unterliegen die ergänzenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nicht mehr der föderalen Zuständigkeit.**

Die Gemeinden wenden die ergänzenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, die sich auf ihre Gemeindewege beziehen, auch weiterhin an, aber sie müssen diese Vorschriften nicht mehr der föderalen Zuständigkeit unterwerfen.

Auch übernehmen die Gemeinden die ergänzenden Vorschriften bezüglich des regionalen Straßennetzes für den Fall, dass der zuständige Minister sich dessen enthält.

Die Regionen sind weiterhin befugt, die ergänzenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung für ihr eigenes Straßennetz anzuwenden.

## **3. Welches Verfahren in der Praxis?**

**Ab dem 1. Januar 2008 werden die Gemeinden ihre ergänzenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nicht mehr zum Bundesamt für Verkehrsreglementierung, Abteilung Mobilität und Transport schicken müssen.**

Die ergänzenden Vorschriften, die das Bundesamt für Verkehrsreglementierung, Abteilung Mobilität und Transport vor diesem Termin erhält, sollen behandelt werden und unterliegen der Genehmigung des föderalen Ministers für Mobilität.

Ab dem 1. Januar 2008 ist der föderale Minister nicht mehr befugt, die Zuständigkeit für die ergänzenden Vorschriften wahrzunehmen; die ergänzenden Vorschriften, die nicht bearbeitet werden können, sollen vom Föderalen Öffentlichen Amt für Mobilität und Transport an die Gemeinden zurückgesandt werden.

#### **4. Die Regionen**

In Bezug auf das Verfahren, das ab dem 1. Januar 2008 auf Bezirksniveau angewandt wird, empfehle ich Ihnen, die folgenden Ämter zu kontaktieren:

**Für die Region Brüssel-Hauptstadt:**

**Ministerium der Region Brüssel-Hauptstadt  
Verwaltung für Infrastruktur und Verkehrsplanung  
Direktion Verwaltung und Unterhalt von Straßen (DBO)  
CCN (6. Stock)  
Vooruitgangstraat 80 / 1  
1035 Brussel  
Tel.: 02/204.21.05**

**Für die Flämische Region:**

**Abteilung Führung Mobilität und Verkehrssicherheit  
Abteilung für Mobilität und Öffentliche Arbeiten  
Flämischer Bund  
Koning Albert II-Laan 20 Bus 2  
1000 Brussel  
Tel.: 02/553.71.24**

**Für die Wallonische Region:**

**Direction de la Coordination des Transports  
Boulevard du Nord, 8  
5000 Namur  
Tel.: 081/77.31.50**

Der Generaldirektor,

Jean-Paul Gailly.